

II-9287 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/13-I/D/14/a/93

29. MRZ. 1993

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

4184/AB

1993-03-29

zu 4231/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freunde und Freundinnen haben am 29. Jänner 1993 unter der Nr. 4231/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Recht auf alternativmedizinische Behandlung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Würden in Österreich derzeit Eltern, die Chemotherapie bei ihrem krebskranken Kind verweigern, ebenfalls das Sorgerecht verlieren?
2. Wenn ja, planen Sie eine Änderung in diesem Bereich?  
Bis wann wird es zu dieser Änderung kommen?
3. Wird ein Recht auf alternativmedizinische Behandlung in Ihrem Entwurf einer Patientenrechtscharta aufgenommen werden?
4. Welche Methoden der Alternativmedizin werden hier berücksichtigt?
5. Wie ist derzeit das Recht auf alternativmedizinische Behandlung bei Schwangeren, Kleinkindern sowie PatientInnen mit lebensbedrohenden Erkrankungen (Krebs...) gesetzlich geregelt?
6. Wie wird dies in Zukunft geregelt werden, planen Sie eine Gesetzesänderung in diesem Bereich?
7. Wird das Recht auf alternativmedizinische Behandlung auch beinhalten, im Falle einer Krebserkrankung die Chemotherapie abbrechen zu können?  
Wenn nein, warum nicht?"

-2-

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Fragen des elterlichen Sorgerechts fallen in den Bereich des Zivilrechts und damit nicht in den Kompetenzbereich des Gesundheitsministeriums.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Zum "Recht auf alternativmedizinische Behandlung" sowie zu den "Methoden der Alternativmedizin" ist zu bemerken, daß eine Unterscheidung in "Schulmedizin" und "Alternativmedizin" grundsätzlich nicht zielführend ist. Im Grunde kann es nur eine Medizin geben, und zwar jene, die geeignet ist, das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren.

Schon im Rahmen der bestehenden Patientenrechte, insbesondere im Recht auf Aufklärung und Zustimmung und im Recht auf bestmögliche Behandlung, ist der Arzt verpflichtet, Patienten nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung und unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu betreuen.

Die genannten Rechte schließen selbstverständlich ein, daß auch die Art der Behandlung besprochen und der Patient diesbezüglich informiert und aufgeklärt wird.

Ungeachtet der bestehenden Rechtslage wird der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Patientenrechte in Österreich (sog. Patientencharta) derzeit in Übereinstimmung mit einer Studie des ÖBIG zu diesem Thema von einer Expertenrunde in meinem Ministerium vorbereitet. Ich möchte der Arbeit dieser Experten nicht vorgreifen und daher zu Details eines möglichen Inhaltes der Patientencharta noch keine Stellungnahme abgeben.

-3-

Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, daß das Recht auf Aufklärung des Patienten einen der Schwerpunkte der Patientencharta darstellen wird.

Zu Frage 7:

Vor dem Hintergrund des geltenden § 110 StGB mit dem Verbot der eigenmächtigen Heilbehandlung muß jedem Patienten das Recht zustehen, auch die Fortsetzung einer bereits begonnenen Behandlung abzulehnen.

*Ausschluss*